

Kindeszuordnungsstatut und das Ehe-/Lebenspartnerschaftsstatut nicht auseinanderfallen. Anders wäre dies jedoch, wenn die Partnerinnen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach deutschem Recht in Südafrika leben würden. Hier wäre dann zu prüfen, ob diese Beziehung den in Sec. 40 (1) Children's Act 38 of 2005 vorausgesetzten Familienstand substituiert, was nach südafrikanischem Recht zu beurteilen wäre.

Das Ergebnis der Anwendung ausländischen Rechts, wonach B2 statusrechtlich Elternteil des Kindes ist, steht in dem dem Kammergericht unterbreiteten Fall nicht im Widerspruch zum Kindeswohl, weil das Kind mit dieser Frau sozial-familiär verbunden ist bzw. sein wird. Die Vorbehaltsklausel findet insoweit keine Anwendung<sup>66</sup>. Fraglich ist nur, ob – davon unabhängig – die automatische rechtliche Zuordnung auf Grund der institutionellen gleichgeschlechtlichen Partnerschaft mit dem deutschen ordre public vereinbar ist<sup>67</sup>. Es kommt dabei darauf an, ob das Erfordernis einer statusrechtlichen Entscheidung – feststellenden oder gestaltenden Charakters – zu den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts in diesem Bereich gehört. Der genügende Binnenbezug würde dann über die Staatsangehörigkeit des Wunschelunterteils vermittelt. Wird dies bejaht, würde das unter VI. am Ende Dargestellte entsprechend gelten. Wird dies verneint, so ist das Kind rechtlich der deutschen Staatsangehörigen als dessen Elternteil zugeordnet. Zu klären ist dann, ob damit das Kind auch die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat. Ich halte dies zwar für wünschenswert, aber nicht zutreffend. § 4 Abs. 1 StAG ist bisher auf die Abstammung von einer deutschen Mutter oder einem deutschen Vater beschränkt. Jede Erweiterung der Regelung auf weitere Tatbestände ist stets aufgrund einer Gesetzesänderung erfolgt<sup>68</sup>.

### VIII. Schlussbetrachtung

Mit Art. 22 Abs. 1 Satz 3 EGBGB soll für den Bereich des Kollisionsrechts das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19.2.2013<sup>69</sup> zur Sukzessivadoption umgesetzt wer-

den<sup>70</sup>. Aus der Entscheidung kann jedoch nicht unmittelbar auf den Inhalt der einfachgesetzlichen Regelung geschlossen werden. Die Lösung ist – um es vorsichtig auszudrücken – nicht optimal. Das Registerstatut kann aus der Perspektive des Kindes vollkommen zufällig und beziehungslos sein und eignet sich daher nicht für Rechtsfragen, die die Beziehung der Lebenspartner zu dem Kind betreffen<sup>71</sup>. Die Anknüpfung hat weder das Kindeswohl zum Ausgangspunkt noch ist sie vom Prinzip der engsten Verbindung getragen. Das beste Beispiel ist hierfür der vom OLG Celle (a. a. O.) entschiedene Fall. Art. 22 Abs. 1 Satz 3 EGBGB führt hier zum spanischen Recht. Zum Zeitpunkt der Geburt und auch danach hatten weder die Partnerinnen noch das Kind ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien und keiner hat die spanische Staatsangehörigkeit. Wenn der Gesetzgeber hier eine weitgehende Gleichstellung der Partner der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit Ehegatten angestrebt hat<sup>72</sup>, dann wäre eine andere Regelung angezeigt gewesen. Bei Letzteren führt die Verweisung auf das gesetzliche Ehwirkungsstatut zu einer Rechtsordnung, mit der sie entweder durch die Staatsangehörigkeit oder den gewöhnlichen Aufenthalt verbunden sind und davon auszugehen ist, dass für das Kind nach der Adoption auch diese Verbindung zutrifft.

66 MünchKomm./Helms (Fn. 14) Art. 19 EGBGB Rdnr. 57; Helms, StAZ 2012, 2, 8; BeckOK-BGB/Heiderhoff (Fn. 11) Art. 19 Rdnr. 37 (für Einzelfallbetrachtung); Sieberichs, StAZ 2015, 1, 3.

67 Manche Rechtsordnungen gehen noch weiter und nehmen eine automatische Zuordnung unter bestimmten Voraussetzungen auch bei nicht institutioneller lesbischer Partnerschaft an, vgl. Sec. 43 The Human Fertilisation & Embryology Act 2008 (England, Wales), Chapter 22.

68 Siehe Hailbronner/Renner/Maaßen, Staatsangehörigkeitsrecht (5. Aufl. 2010) § 4 StAG Rdnr. 4.

69 BVerfG 19.2.2013, StAZ 2013, 184 = NJW 2013, 847.

70 Siehe BT-Drucks. 18/841, S. 6.

71 MünchKomm./Helms (Fn. 14) Art. 19 EGBGB Rdnr. 48 ff.

72 Der Gesetzeszweck der Verweisung auf das Recht des registerführenden Staates im Allgemeinen besteht in der Bekämpfung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften; u. a. MünchKomm./Coester (Fn. 42) Art. 17b EGBGB Rdnr. 21.

## Die Eintragung im Geburtenregister als »inter« oder »divers«

### Zugleich Besprechung der Entscheidung des OLG Celle vom 21.1.2015

Von Dr. Susanne L. Gössl, LL.M. (Tulane), Bonn

#### Inhaltsübersicht

- I. Nachträgliches Streichen des Eintrags
- II. Eintragung als »inter« oder »divers«
  1. Auslegung von § 21 Abs. 1 Nr. 3 PStG
  2. Verfassungskonforme Auslegung
    - a) Allgemeines Persönlichkeitsrecht
    - b) Art. 3 GG
  3. Rechtfertigung
- III. Ergebnis

Das OLG Celle<sup>1</sup> hatte zu entscheiden, ob die personenstandsrechtliche Geschlechtseintragung »inter«, »divers« o.Ä. lauten konnte, und verneinte dies. Es nimmt Stellung zu zwei Fragen, welche seit Einführung des § 22 Abs. 3 PStG, der das Offenlassen der Geschlechtseintragung bei Geburt

1 OLG Celle 21.1.2015, StAZ 2015, 107.

eines intersexuellen Kindes zulässt, diskutiert werden: zum einen, ob eine solche Eintragung möglich ist, zum anderen, ob die Möglichkeit des § 22 Abs. 3 PStG, die Geschlechtseintragung offenzulassen, auch nachträglich durch Streichen der bis dahin bestehenden Eintragung herbeigeführt werden kann.

### I. Nachträgliches Streichen des Eintrags

Das Gericht bejaht die zweite Frage, was überzeugt: § 22 Abs. 3 PStG macht deutlich, dass das deutsche Recht nicht (mehr) davon ausgeht, Menschen seien stets ausschließlich männlich oder weiblich. Es existiert keine Frist zur Nachtragung des bei Geburtseintragung offengelassenen Geschlechts. Somit kann eine Person ohne Geschlechtszuordnung bleiben. Dieses de facto »dritte Geschlecht« dient dem verfassungsmäßig gebotenen Schutz des Selbstverständnisses einer intersexuellen Person, nicht in das binäre Geschlechtssystem eingeordnet werden zu müssen. Es ist kein Grund ersichtlich, dieses Recht nur Personen zuzugestehen, welche nach Inkrafttreten des neuen § 22 Abs. 3 PStG unter die Regelung fallen, nicht aber denen, bei deren Geburt die Option des Offenlassens nicht bekannt war<sup>2</sup>.

### II. Eintragung als »inter« oder »divers«

Die erste Frage, um die es in der Sache eigentlich ging, hätte juristisch überzeugender beantwortet werden können.

#### 1. Auslegung von § 21 Abs. 1 Nr. 3 PStG

Das Gericht geht rasch darüber hinweg, ob § 21 Abs. 1 Nr. 3 PStG eine dritte Eintragungsmöglichkeit zulässt. Es beruft sich bei der Auslegung vage auf den Wortlaut des § 22 Abs. 3 PStG und Nr. 21.4.3 PStG-VwV, der Standesbeamte anweist, das Geschlecht als »männlich« oder »weiblich«, nicht aber »intersexuell« etc. einzutragen.

Im Ergebnis wird man davon ausgehen können, dass der Gesetzgeber nur eine Eintragung als »männlich« oder »weiblich« vorsehen wollte. Dafür spricht der Wortlaut des § 22 Abs. 3 PStG. Daneben ergibt sich aus den Gesetzgebungsmaterialien, dass der Gesetzgeber von einem derartigen binären Verständnis der Eintragungsoptionen ausging<sup>3</sup>. Der Hinweis des Gerichts auf die Regelung des PStG-VwV ist aber verfehlt. Es handelt sich um eine Verwaltungsvorschrift, welche die Verwaltung bindet. Sie ist Gegenstand und nicht Maßstab gerichtlicher Kontrolle<sup>4</sup>. Eine Bindungswirkung kann sich nur bei »normkonkretisierenden« Verwaltungsvorschriften oder im Wege der »Selbstbindung der Verwaltung« aus Art. 3 Abs. 1 GG und nicht zulasten des Betroffenen ergeben<sup>5</sup>. Beide Ausnahmen sind nicht ersichtlich.

Allerdings ist auch ein anderes Auslegungsergebnis vertretbar: § 21 Abs. 1 Nr. 3 PStG spricht von der Eintragung des »Geschlechts«. Es existiert keine Legaldefinition. Der Gesetzgeber des Bürgerlichen Gesetzbuchs ging 1888 davon

aus, dass nach dem »heutigen« Stand der medizinischen Wissenschaft nur »missbildete« Männer und Frauen, nicht aber ein Drittes existierte<sup>6</sup>. Die Bezugnahme auf den Stand der Wissenschaft macht deutlich, dass der Begriff Änderungen durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse offensteht<sup>7</sup>. § 22 Abs. 3 PStG zeugt von einer solchen Änderung. Konsequenz wäre daher, in den Begriff »Geschlecht« in § 21 Abs. 1 Nr. 3 PStG diese aktualisierten Erkenntnisse einzulesen und auch eine dritte Option zuzulassen. § 22 Abs. 3 PStG wäre in den Fällen einschlägig, in denen aus faktischen Gründen das Geschlecht nicht festgestellt werden kann. Beide Auslegungsergebnisse sind also prinzipiell möglich.

#### 2. Verfassungskonforme Auslegung

Der zweiten Auslegung ist zu folgen, sollte die erste verfassungswidrig sein<sup>8</sup>. Auch das OLG Celle prüft die Verfassungsmäßigkeit der ersten Auslegungsoption, setzt sich aber nicht erschöpfend damit auseinander.

##### a) Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Der Schutzbereich des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 in Verb. mit Art. 1 Abs. 1 GG) erfasst die sexuelle Identität und das darauf bezogene Selbstverständnis. Ein rein binäres Eintragungssystem würde – wie das Gericht ausführt – dieses Recht verletzen. Bei der Nichteintragung eines dritten selbstempfundenen Geschlechts ist der Schutzbereich des Rechts eröffnet<sup>9</sup>. Zur Rechtfertigung rekurriert das Gericht nur auf die Stellungnahme des Ethikrates, der das Offenlassen des Geschlechtseintrags als eine ausreichende Option des Gesetzgebers ansähe<sup>10</sup>. Dies ist rechtlich unzureichend, denn eine Meinung des Ethikrats als beratendem Gremium reicht nicht aus, um über die Verfassungsmäßigkeit einer Regelung zu entscheiden.

<sup>2</sup> Sieberichs, Das unbestimmte Geschlecht, FamRZ 2013, 1180, 1184; Theilen, Intersexualität, Personenstandsrecht und Grundrechte, StAZ 2014, 1, 4; a. A. Bockstette, Das Personenstandsrechts-Änderungsgesetz, StAZ 2013, 169, 171, 172f.; Helms, Personenstandsrechtliche und familienrechtliche Aspekte der Intersexualität vor dem Hintergrund des neuen § 22 Abs. 3 PStG, in: Götz/Schwenzer/Seilmann/Taupitz (Hrsg.), Festschrift Brudermüller (2014) S. 301, 305; inzwischen aber zustimmend ders., Brauchen wir ein drittes Geschlecht?, Vortrag Juristische Gesellschaft zu Berlin am 12. 1. 2014 (im Erscheinen).

<sup>3</sup> Ausführlich Bockstette (Fn. 2) 171f.

<sup>4</sup> BVerwG 28.10.1998, NVwZ 1999, 1114, 1115.

<sup>5</sup> BVerwG 20.12.1999, NVwZ 2000, 440; 10.1.1995, NVwZ 1995, 994; 28.10.1998, NVwZ 1999, 1114, 1115; BeckOK-VwGO/Breunig (Stand 1.10.2014) § 86 Rdnr. 42 mit weit. Nachw.

<sup>6</sup> Motive zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Bd. 1 (1888) S. 26.

<sup>7</sup> Gössl, Intersexuelle Menschen im Internationalen Privatrecht, StAZ 2013, 301, 303.

<sup>8</sup> St. Rspr. seit BVerfGE 2, 266.

<sup>9</sup> Theilen (Fn. 2) 3.

<sup>10</sup> Fälschlicherweise, vgl. die Stellungnahme des Deutschen Ethikrates, BT-Drucks. 17/9088, S. 46 ff., 59.

### b) Art. 3 GG

Das Gericht unterlässt eine Prüfung von Art. 3 GG. Intersexualität fällt entweder unter das besondere Diskriminierungsmerkmal des »Geschlechts« i. S. des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG<sup>11</sup> oder unter Art. 3 Abs. 1 GG in Verb. mit dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Schutz der sexuellen Identität)<sup>12</sup>. Der Streit ist vorliegend nicht entscheidungsrelevant, da die Anforderungen an die Rechtfertigung gleich hoch sind (dazu sofort).

Folgt man der ersten Auslegungsmöglichkeit, findet eine Differenzierung zwischen der Personengruppe »männlich/weiblich« und der Gruppe »nicht männlich/weiblich« statt: § 21 Abs. 1 Nr. 3 PStG schreibt als Regelfall weiterhin die Eintragung des Geschlechts vor. Das Offenlassen ist eine Ausnahme. Für den Regelfall bestehen nur die Optionen »männlich« und »weiblich«. Eine intersexuelle Person kann daher nicht Teil des Regelfalls sein, ohne zugleich ihr Grundrecht auf Schutz der sexuellen Identität aufzugeben. Somit wird eine männliche oder weibliche Person anders behandelt als eine weder männliche noch weibliche und die sexuelle Identität letzterer nicht in gleichem Maße anerkannt.

### 3. Rechtfertigung

Die Ungleichbehandlung zweier im Wesentlichen vergleichbarer Sachverhalte im Rahmen des Art. 3 Abs. 1 GG ist umso schwieriger zu rechtfertigen, je stärker das Kriterium der Ungleichbehandlung personen- oder personen-gruppenbezogen ist und sich an die Kategorien des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG annähert<sup>13</sup>. Differenzierungen aufgrund der sexuellen Identität, mithin auch Intersexualität<sup>14</sup>, erfordern einen sehr strengen Maßstab, der dem des Abs. 3 angenähert ist<sup>15</sup>. Ähnlich bedarf auch der Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht eines strengen Verhältnismäßigkeitsmaßstabs, da die von der Eintragung betroffene sexuelle Identität der Privat-, teils sogar der Intimsphäre zuzuordnen ist<sup>16</sup>. Als Rechtfertigungsgrund wird die Ordnungsfunktion der Personenstandsbücher angeführt, den sich aus dem materiellen Recht ergebenden Personenstand stets klar auszuweisen<sup>17</sup>. Unterstützt durch die Richtigkeitsvermutung des § 54 PStG sollen aufwändige Nachforschungen vermieden werden, etwa bei der Frage, wer heiraten bzw. eine Lebenspartnerschaft eingehen darf oder wer Mutter und Vater ist<sup>18</sup>.

Zweifelhaft ist, ob diese Ordnungsfunktion heute noch uneingeschränkt gilt. Die Eintragungen in den Personenstandsregistern waren im PStG aus Gründen der Klarheit abschließend geregelt<sup>19</sup>. Hiervon wird aber abgesehen, sollte eine formal korrekte Eintragung einen falschen Eindruck von der Realität vermitteln, etwa wenn die Rechtslage nicht feststeht oder nicht erkennbar ist, dass aufgrund ausländischen Rechts eine vom deutschen Recht abweichende Rechtslage besteht<sup>20</sup>. Die Eintragung wird durch einen formal nicht vorgesehenen Hinweis erläutert, der die Richtigkeitsvermutung widerlegt.

Auch das Offenlassen der Geschlechtseintragung kann einen falschen Eindruck erzeugen, nämlich den, die Geschlechtsbestimmung wäre unterblieben, aus Beweisgründen gescheitert oder der Standesbeamte hätte die Eintragung vergessen<sup>21</sup>. Nach den o.g. Grundsätzen müsste dem begegnet werden mit einem nicht an der Richtigkeitsvermutung teilnehmenden Hinweis, dass das Eintragungsfeld aufgrund des Nachweises der Intersexualität offenbliebe. Doch auch der Grundsatz, die personenstandsrechtliche Eintragung müsste die materielle Rechtslage eindeutig widerspiegeln, gilt nicht ausnahmslos. Nach der Rechtsprechung ist die nicht einschlägige ausländische<sup>22</sup> oder sogar völlig falsche<sup>23</sup> Rechtslage einzutragen, wenn sonst verfassungsrechtlich schützenswerte Rechtspositionen ignoriert würden. Eine solche grundrechtlich geschützte Rechtsposition ist auch die mit der Eintragung verbundene Anerkennung eines Personenstands<sup>24</sup>.

Die Formalisierung der Eintragungsvorschriften, die sich aus der Ordnungsfunktion des Personenstandsregisters ergibt, wird also in grundrechtlich relevanten Bereichen nicht mehr zwingend umgesetzt<sup>25</sup>. Somit ist bereits auf der Geeignetheitsebene fraglich, ob der (legitime) Zweck, die materielle Rechtslage schnell feststellen zu können, überhaupt noch über Eintragungsregelungen erreicht werden kann. Jedenfalls stellt milderes und (wohl) besser geeignetes Mittel, um der Ordnungsfunktion zu genügen, die Eintragung als »inter« oder »X« dar<sup>26</sup> oder auch das Offenlassen mit erläuterndem Hinweis. Beide Lösungen beseitigten die Unklarheit, ob die Eintragung bewusst oder ver-

<sup>11</sup> Jarass in: Jarass/Pieroth (Hrsg.), GG (10. Aufl. 2009) Art. 3 Rdnr. 122; Sachs in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts Bd. VIII (3. Aufl. 2010) § 182 Rdnr. 42; Kolbe, Intersexualität, Zweigeschlechtlichkeit und Verfassungsrecht (2010) S. 119 ff.

<sup>12</sup> BVerfGE 6, 389; 85, 191; BeckOK-GG/Kischel (Stand: 1.12.2014) Art. 3 Rdnr. 219; Schmidt in: Maunz/Dürig, GG (72. Lfg. 2014) Art. 3 Rdnr. 36; ausführlich Adamietz, Geschlecht als Erwartung (2009) S. 243 ff. mit weit. Nachw.

<sup>13</sup> Z. B. BVerfGE 88, 87, 96; 107, 205, 213; 112, 164, 174; 124, 199, 220 f.; 126, 400, 419 (st. Rspr.); Jarass (Fn. 11) Rdnrn. 17 ff. mit weit. Nachw.

<sup>14</sup> Sollte diese nicht bereits in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG verortet werden.

<sup>15</sup> Zum Beispiel BVerfGE 124, 199, 220 f.; 131, 239.

<sup>16</sup> Zum Beispiel BVerfGE 128, 109.

<sup>17</sup> Helms, Vortrag (Fn. 2); OLG Karlsruhe 12. 8. 2013, StAZ 2014, 110.

<sup>18</sup> Kolbe (Fn. 11) S. 106–108; ähnlich Helms in: Festschrift Bruder Müller (Fn. 2) S. 301, 308.

<sup>19</sup> Helms, Vortrag (Fn. 2); ausführlich Gössl, Verfassungsrechtlicher Schutz »hinkender Ehen« und der Annäherungsgrundsatz, IPRax 2015, 233 ff. mit weit. Nachw.

<sup>20</sup> Ausführlich: Gössl, Materiellprivatrechtliche Angleichung der personenstandsrechtlichen Eintragung bei hinkenden Statusverhältnissen, IPRax 2015, 273, 276 mit weit. Nachw.

<sup>21</sup> Helms in: Festschrift Bruder Müller (Fn. 2) S. 301, 304.

<sup>22</sup> OLG Frankfurt am Main 13.1.2014, StAZ 2014, 206; BayObLG 9. 8. 1994, StAZ 1994, 377; vgl. BVerfGE 62, 323.

<sup>23</sup> BVerfG 11.1.2011, StAZ 2011, 141; OLG Köln 30.11.2009, StAZ 2010, 45.

<sup>24</sup> BVerfG 11.1.2011, StAZ 2011, 141, 144.

<sup>25</sup> Kritisch hierzu: Gössl (Fn. 19) a.E.

<sup>26</sup> Vgl. Dokument 9303 der Richtlinien der International Civil Aviation Organisation (ICAO) und die VO Nr. 2252/2004/EG vom 13.12.2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten, ABl. EU 29.12.2004 Nr. L 385, 1.

sehentlich offengelassen wurde<sup>27</sup>. Eine positive Eintragung würde darüber hinaus eine vollwertige Anerkennung der sexuellen Identität darstellen und wäre im internationalen Rechtsverkehr bezogen auf Länder, die eine Geschlechtseintragung stets vorsehen, vorzugswürdig<sup>28</sup>. Bedenken, es gäbe kein eindeutiges drittes Geschlecht, sondern vielmehr eine Vielzahl von unterschiedlichen Ausdifferenzierungen und die eindeutige Eintragung sei faktisch unmöglich<sup>29</sup>, könnte ebenfalls durch einen erläuternden Hinweis begegnet werden. Beide Lösungen würden die betroffenen Interessen besser wahren als das reine Offenlassen der Eintragung.

### III. Ergebnis

1. Es überzeugt, die nachträgliche Streichung des Geschlechtseintrags im Geburtenregister als zulässig anzusehen.

2. § 21 Abs. 1 Nr. 3 PStG ist nicht zwingend dergestalt auszulegen, dass das Geschlecht nur als »männlich« oder »weiblich« eingetragen werden kann.

3. Eine verfassungskonforme Auslegung führt dazu, dass der Auslegung des § 21 Abs. 1 Nr. 3 PStG zu folgen ist, welche die Eintragung als »inter« o. Ä. erfasst. Die Lösung des OLG Celle führt zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung intersexueller Personen und damit einer Verletzung von Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG sowie Art. 3 Abs. 1 GG in Verb. mit Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 oder Art. 3 Abs. 3 GG. Insbesondere hat sich das Personenstandsrecht in den letzten Dekaden von seiner ursprünglichen Ordnungsfunktion gerade zur Wahrung von Grundrechtspositionen entfernt. Diese rechtfertigt daher die Ungleichbehandlung nicht.

<sup>27</sup> Kolbe (Fn. 11) S. 108 f.

<sup>28</sup> Helms in: Festschrift Bruder Müller (Fn. 2) S. 301, 308.

<sup>29</sup> LG München I 30. 6. 2003, StAZ 2003, 303; Kolbe (Fn. 11) 189 f.; Theilen (Fn. 2) 3. Zu den medizinisch möglichen, klaren Einteilungen vgl. z.B. Helms, Vortrag (Fn. 2).

## Verzeichnis der Veröffentlichungen von Fritz Sturm

Zusammengestellt von Dr. Gudrun Sturm, Echandens (Schweiz)\*

### I. Zum internationalen Privatrecht

#### A. Abhandlungen

Art. 16 Abs. 1 Satz 3 schweizerisches IPRG – Patrone ohne Pulver? (zusammen mit Gudrun Sturm), in: Festschrift für Spyridon Vrellis, Athen 2014, 899–908

#### B. Besprechungen

Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts im Jahre 2011, Tübingen 2013, in: Das Standesamt 2014, 249

Honsell, Heinrich R./Nedim Peter Vogt/Anton K. Schnyder/Stephen V. Berti (Hrsg.), Internationales Privatrecht. Basler Kommentar, 3. Aufl., Basel 2013, in: Das Standesamt 2014), 313–314

### II. Zum ausländischen Privatrecht, zur Rechtsvergleichung, zur Rechtsvereinheitlichung und zum Europarecht

#### A. Besprechungen

Florian Sperling, Familiennamensrecht in Deutschland und Frankreich, Tübingen 2012, in: Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 78 (2014), 687–692

### III. Zum römischen Recht und zur Rechtsgeschichte

#### A. Abhandlungen

Rechtswahl bei Agaristes Heirat – Zu Herodots Historien VI 126–131, in: Meditationes de iure et historia. Essays in Honour of Laurens Winkel, Pretoria, 898–906

Scientia rerum et scientia iuris. Fatti, linguaggio, discipline nel pensiero giurisprudenziale romano, in: Scritti in onore di Alessandro Corbino, Catania (im Druck)

Mommsen, Theodor (1817–1903), in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Berlin (im Druck)

Nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Berlin (im Druck)

#### B. Besprechungen

Francesca Pulitanò, De eo quod certo loco. Studi sul luogo convenzionale dell'adempimento nel diritto romano, Mailand 2009, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Rom. Abt. 132 (2015), 606–625

\* Wir drucken hier den Abschluss des Verzeichnisses der Veröffentlichungen von Fritz Sturm. Der Abdruck des Verzeichnisses wurde in StAZ 1989, 228 begonnen und in StAZ 1994, 190, StAZ 2004, 158, StAZ 2009, 177 und StAZ 2014, 172 fortgeführt.